

170.51

Publikationsverordnung (Änderung)

(vom 6. Dezember 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Register

§ 4. Das Register zur Offiziellen Gesetzessammlung wird jährlich auf den Stichtag 1. Januar herausgegeben. Es enthält ein Sachregister, ein systematisches Register und eine Liste der Erlasse, bei denen die Rechtskraft festgestellt worden ist, die aber weder ganz noch teilweise in Kraft gesetzt worden sind.

Textteil

§ 9. Im Textteil des Amtsblattes werden veröffentlicht:

- a) Anträge an den Kantonsrat mit den begleitenden Weisungen der antragsberechtigten Stellen, mit Ausnahme der Anträge der Kommissionen des Kantonsrates, die nur auf deren besonderen Beschluss hin veröffentlicht werden,
- b) Beschlüsse des Kantonsrates und der kirchlichen Synoden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen,
- c) Beschlüsse, Verfügungen und andere amtliche Texte, deren Veröffentlichung durch das geltende Recht vorgeschrieben ist,
- d) Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Direktionen des Regierungsrates, der Staatskanzlei, des Bildungsrates, des Verkehrsrates, der kirchlichen Behörden, der obersten kantonalen Gerichte sowie der Organe der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten, soweit die betreffende Behörde die Veröffentlichung im Textteil des Amtsblattes beschliesst.

Anträge und Beschlüsse sowie Teile davon, die sich aus besonderen, namentlich drucktechnischen Gründen nicht für die Publikation im Textteil des Amtsblattes eignen, werden separat veröffentlicht. Dazu gehören insbesondere die Geschäfts- und Rechenschaftsberichte, das Budget, der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan und die Staatsrechnung.

§ 13. Erlasse gemäss § 2 Abs. 1 werden vollständig veröffentlicht, sobald der Zeitpunkt des gesamten oder teilweisen Inkrafttretens feststeht. Zeitpunkt der
Veröffent-
lichung

Wird ein Erlass vorerst nur teilweise in Kraft gesetzt, wird in der Loseblattsammlung angemerkt, welche Teile noch nicht in Kraft sind.

Erlasse gemäss § 2 Abs. 1 lit. d–g sind unmittelbar nach ihrer Verabschiedung der Staatskanzlei zu übermitteln.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fierz Husi